



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 28.11.2023
Vorstoss	<b>Dringliche Interpellation GRPK: Behandlung von Kommissionsaufträgen</b>
Info	<p>Die GRPK stellt mit dringlicher Interpellation vom 15.11.2023 dem Gemeinderat folgende Fragen:</p> <p>Frage 1:</p> <p>Wie werden die beschlossenen Anträge des Einwohnerrates vom Gemeinderat behandelt:</p> <p>a) als verbindliche Aufträge (analog Postulat, Motion, weiterer Auftrag)</p> <p>b) als Empfehlung ohne Verbindlichkeit</p> <p>Antwort:</p> <p>Der Gemeinderat erachtet diese Interpellation als wichtig und sachdienlich, um die Thematik der Behandlung von Kommissionsaufträgen zu klären. Der Gemeinderat erachtete diese Thematik bislang nicht als problematisch. Er handhabte die Bearbeitung der betreffenden Aufträge in den vergangenen Jahren in der Regel dahingehend, dass er die Aufträge aufnahm und in sinnvoller Frist – im Rahmen und Kontext weiterer Geschäfte und Vorlagen – erledigte. Der Gemeinderat ist aber gerne bereit, künftig im Rahmen des Rückständeberichts zusätzlich über den Stand der Erledigung sowie die Fristen von Pendenzen, welche auf einem Beschluss des Einwohnerrats fussen, zu orientieren. Für Beschlüsse jedoch, welche im Rahmen der Genehmigung des Budgets oder der Rechnung gefasst werden, und Geschäftsprüfungsthemen zum Gegenstand haben, haben sich sowohl der Gemeinderat, als auch die GRPK, an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Hierzu gilt grundsätzlich:</p> <p>Die Gemeinde Binningen hat die RPK und die GPK zur GRPK zusammengefasst. Mit Blick auf deren Berichterstattung und Antragstellung gelten für die beiden Kommissionen aber dennoch unterschiedliche Regelungen, weshalb sie nachfolgend getrennt dargestellt sind.</p> <p>Gemäss § 125 Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs. 2 Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft (GemG) erstattet die RPK dem Einwohnerrat schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis und unterbreitet ihm zugleich ihre Anträge, welche aber lediglich auf Annahme oder auf Rückweisung der Rechnung oder des Budgets lauten (Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden, Ziff. 19.7.2).</p> <p>Die GPK erstattet dem Einwohnerrat jeweils im 1. Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr (§ 125 i.V.m. § 102a Abs. 2 GemG). Diese Feststellungen können zwar Empfehlungen und Kritik umfassen, sie bedeuten aber kein Weisungsrecht gegenüber dem Gemeinderat (vgl. BENNO BUCHER, Die Stellung des Gemeinderats im basellandschaftlichen Gemeindeorganisationsrecht, Liestal 1983, S. 195).</p> <p>Möchte die GRPK dennoch Massnahmen einleiten, so könnte sie ihre Anträge mittels der Ergreifung parlamentarischer Vorstösse (Postulat, Motion) umsetzen (vgl. JÜRIG LUTZ, Die ausserordentliche Gemeindeorganisation im Kanton Baselland, Basel 1978, S. 226).</p> <p>Daraus folgen die Beantwortungen der Fragen 2 und 3.</p>

Frage 2:

Wenn der Einwohnerrat den Gemeinderat auffordert «zu prüfen und zu berichten», ist es aus Sicht des Gemeinderats dann notwendig, dass dieser Antrag einen Titel «Postulat» trägt bzw. andere formelle Kriterien erfüllt, damit der Gemeinderat diese Anträge als Postulat entgegennimmt und bearbeitet?

Antwort:

Es ist korrekt, dass eine Kommission, welche gemäss § 24 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats von ihrem Recht, ein Postulat einzureichen, Gebrauch macht, ihren Vorstoss als Postulat kennzeichnet, damit der Gemeinderat ein entsprechendes Überweisungsgeschäft vorbereiten und dem Einwohnerrat zur Abstimmung vorlegen kann. Nur so ist sicher gestellt, dass die gesetzlichen Behandlungsfristen eingehalten werden, was letztlich auch im Interesse der jeweiligen Kommission ist.

Frage 3:

Wenn der Einwohnerrat dem Gemeinderat auffordert «eine Vorlage auszuarbeiten», ist es aus Sicht des Gemeinderats dann notwendig, dass dieser Antrag einen Titel «Motion» trägt bzw. andere formelle Kriterien erfüllt, damit der Gemeinderat diese Anträge als Motion entgegennimmt und bearbeitet?

Antwort:

Es ist korrekt, dass eine Kommission, welche gemäss § 23 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats von ihrem Recht, eine Motion einzureichen, Gebrauch macht, ihren Vorstoss als Motion kennzeichnet, damit der Gemeinderat ein entsprechendes Überweisungsgeschäft vorbereiten und dem Einwohnerrat zur Abstimmung vorlegen kann. Nur so ist sicher gestellt, dass die gesetzlichen Behandlungsfristen eingehalten werden, was letztlich auch im Interesse der jeweiligen Kommission ist.

Es sei dem Gemeinderat abschliessend die Bemerkung erlaubt, dass er sich in keinster Art und Weise gegen Aufträge des Parlamentes wehrt. Aber nur wenn diese in der korrekten Form erteilt bzw. überwiesen werden, ist die korrekte Behandlung – formell, materiell und zeitlich – sichergestellt. Das verhindert Unklarheiten und Missverständnisse, was im Interesse aller Behörden und Kommissionen liegt.

Antrag	Der Einwohnerrat nimmt die Beantwortung zur Kenntnis.
--------	---

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:  
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger